

Vertrag zwischen

1. der Gemeinde Apen (nachstehend Gemeinde genannt), vertreten durch Bürgermeister Matthias Huber und
2. dem Verkehrsverein in der Gemeinde Apen e.V. (nachstehend Verkehrsverein genannt), vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Natalie Geerlings (1. Vorsitzende) und Rita Cramer (2. Vorsitzende)

zur Beauftragung des Verkehrsvereins mit der Wahrnehmung der touristischen Angelegenheiten in der Gemeinde Apen

§ 1

Übertragungsgrundsätze

1. Der Verkehrsverein nimmt seit dem 01. Januar 2005 die touristischen Angelegenheiten entsprechend den Festlegungen in diesem Vertrag wahr.
2. Der Verkehrsverein hat der Gemeinde entsprechend den Festlegungen in diesem Vertrag jährlich Rechenschaft über Art und Umfang der touristischen Tätigkeiten abzulegen. Dieses geschieht durch einen entsprechenden Bericht an die Gemeinde Apen.

§ 2

Gegenstand der touristischen Angelegenheiten

Gegenstand der touristischen Angelegenheiten ist die Durchführung von Maßnahmen, die dem Tourismus dienen, hier insbesondere:

1. die Förderung und zeitgemäße Weiterentwicklung des Tourismus in der Gemeinde mit allen damit zusammenhängenden Aufgaben,
2. die Mitarbeit in überregionalen Touristikverbänden und –einrichtungen, wobei Gemeinde und Verkehrsverein einvernehmlich über entsprechende Mitgliedschaften entscheiden,
3. Öffentlichkeitsarbeit,
4. Festsetzung und Erhebung von Entgelten für touristische Maßnahmen,
5. Betreibung eines Touristikbüros mit Bereitstellung von Serviceleistungen für die Kunden.

§ 3

Leistungen der Gemeinde

1. Die Gemeinde stellt dem Verkehrsverein das in ihrem Eigentum befindliche Gebäude in Apen, Hauptstraße 203, zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

2. Die bauliche Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Gebäudes mit entsprechender Kostenbeteiligung obliegen der Gemeinde.
3. Die Reinigung der Büroräume obliegt dem Verkehrsverein.
4. Die Gemeinde gewährt dem Verkehrsverein einen monatlichen Zuschuss für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben (ab dem 01. Januar 2024 in Höhe von 450 € monatlich). Eine Anpassung des monatlichen Zuschusses ist auf Antrag des Verkehrsvereins mit den politischen Gremien der Gemeinde Apen zu beraten.
5. Die Gemeinde trägt die Kosten für die nachstehenden Ausgaben, jedoch nur bis zur Höhe der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel:
 - a) Mitgliedsbeiträge für Tourismusverbände,
 - b) Sachausgaben für sachliche Unterhaltung und Bewirtschaftung.
 - c) im Vorfeld abgestimmte Maßnahmen mit besonderer touristischer Bedeutung. Entsprechende Bedarfe sind über die Gemeindeverwaltung jährlich zum 30.09. zur Haushaltsplanung anzumelden.
6. Dem Verkehrsverein wird ausdrücklich gestattet, den Namen Apen Touristik für die Dauer dieses Vertrages zu benutzen.
7. Das für die Bearbeitung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben benötigte Personal wird bei der Gemeinde beschäftigt. Die Personalstärke wird wie folgt vereinbart:
 - 1 sozialversicherungspflichtige Stelle mit einer wöchentlichen Sollarbeitszeit von 30 Stunden
 - 2 Stellen auf geringfügiger Basis
8. Die Personalfindung und -auswahl erfolgt in enger Absprache zwischen der Gemeinde Apen und dem Verkehrsverein.
 - Die Eingruppierung der Stellen obliegt der Gemeinde Apen.
 - Das Aufgabenfeld der Beschäftigten hat sich an der Eingruppierung zu orientieren.
9. Dem Verkehrsverein obliegt das fachliche Weisungsrecht der Mitarbeiter*innen im Rahmen der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben.
10. Die personalorganisatorischen Aufgaben (Arbeitsabläufe, Urlaub, Krankheit, Vertretung) obliegen dem Verkehrsverein.
11. Die Gemeinde Apen behält sich vor, das fachliche Weisungsrecht mit Ankündigung zu entziehen, sofern sich dieses nachteilig auf die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten auswirkt.

§ 4

Öffentliche touristische Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet

Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen touristischen Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet (Paddel- und Pedalstation, Freibad, fehntypische Überbauten für Brücken, Fahrradrouten, touristische Beschilderung) obliegt der Gemeinde und soll mit dem Verkehrsverein abgestimmt werden.

§ 5

Pflichten des Verkehrsvereins

1. Der Verkehrsverein nimmt alle in § 2 genannten touristischen Angelegenheiten wahr und betreibt eigenverantwortlich in dem zur Verfügung gestellten Raum die örtliche Informationsstelle Apen Touristik.
2. Der Verkehrsverein stellt auch Nichtmitgliedern gegen Entgelt seine Leistungen zur Verfügung (z.B. Aufnahme in das Unterkunftsverzeichnis, Vermittlung von Gästen).
3. Der Verkehrsverein weist seine Mitglieder darauf hin, dass Vermieter behördliche Genehmigungen (Gewerberecht, Baurecht) zu beantragen haben.

§ 6

Kündigung

1. Dieser Vertrag kann mit vierteljährlicher Frist zum 31.12. jeden Jahres gekündigt werden.
2. Die Gemeinde ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Verkehrsverein seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Aufforderung auch nicht in angemessener Zeit erfüllt.
3. Die Kündigung hat zur Folge, dass alle Leistungen an den Verkehrsverein mit dem Zeitpunkt der Kündigung eingestellt werden.
4. Die Gemeinde wird im Falle einer Kündigung nicht entschädigungspflichtig.

§ 7

Inkrafttreten

Der vorstehende Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag vom 27.02.2018.

Apen, den _____

Gemeinde Apen

Verkehrsverein in der
Gemeinde Apen e.V.

Matthias Huber
Bürgermeister

Dr. Natalie Geerlings
1. Vorsitzende

Rita Cramer
2. Vorsitzende